

Von dem Magistrate

der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.

Nachdem über das neuerliche Gingschreiten der Gesellschaft der bürgerl. Baumeister im kommissionellen Wege zwischen den abgeordneten Gesellen und den sämtlichen Herren Baumeistern rücksichtlich des Arbeitslohnes das gegenseitige Uebereinkommen dahin getroffen wurde, daß bei einer Arbeitsdauer von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends jedem in Arbeit stehenden Gesellen, welcher bisher einen Lohn unter 45 Kreuzer G. M. bezog, täglich sechs Kreuzer G. M. zugelegt, denjenigen aber, welche einen Lohn von 45 bis 49 Kreuzer G. M. erhielten, derselbe bis auf den Betrag von 50 Kreuzer G. M. aufgebessert, und daß dieser nach allen seinen Abstufungen aufgebesserte Lohn, nach der übereinstimmenden Erklärung der Herren Baumeister, schon vom 3. d. M. an ausgezahlt werde; so erhalten die Herren Vorsteher hiermit den Auftrag, Solches im Nachhange zu dem hierortigen Dekrete vom 3. d. M., 3. 16889, sämtlichen Herren Baumeistern sowol, als auch der Gesellschaft sogleich zu ihrer Richtschnur bekannt zu machen.

Da übrigens von der Gesellschaft auch der Wunsch ausgesprochen wurde, daß in den Arbeitszeugnissen auch der bezogene Lohn ersichtlich gemacht werde, so werden die Herren Baumeister hiermit angewiesen, diesem Ansinnen auf besonderes Verlangen des betreffenden Gesellen zu entsprechen.

W i e n , am 7. April 1848.

Bergmüller,

Vicebürgermeister.

An die Vorsteher der bürgerlichen Baumeister.

